



Bundesnetzagentur

# **Zusätzliche Bedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den Zugang zu baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH gemäß der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 (BA-Info)**



**Zusätzliche Bedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den Zugang zu baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH gemäß der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 (BA-Info)**

**Zentrale Informationsstelle**

**Informationen über Infrastruktur und Baustellen**

**Bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-6116

E-Mail: [infrastrukturatlas@bnetza.de](mailto:infrastrukturatlas@bnetza.de)

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Vorbemerkung.....	4
Zusätzliche Bedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den Zugang zu baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH (BA-Info) .....	5
1 Einsichtnahmeberechtigte .....	5
2 Antragstellung und Voraussetzungen der Einsichtnahme .....	5
3 Art und Umfang der Belegungsinformationen .....	5
4 Einsichtnahmegewährung .....	5
5 Vertraulichkeit, Informationsweitergabe und Verwendungsfrist.....	6
6 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen .....	6

## Vorbemerkung

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gewährt den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gemäß § 79 Abs. 4 Satz 2 TKG Einsicht in den Infrastrukturatlas (ISA) und regelt gemäß § 79 Abs. 5 TKG die Einzelheiten der Einsichtnahme.

Für die Einsichtnahme in Infrastruktur und Baustellen gelten folgende Bedingungen [allgemeine Einsichtnahmebedingungen](#).

Unternehmen, die einen **regulierten Zugangsanspruch** zu baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH haben, und den Auf- oder Ausbau eigener Netze planen, haben nach Ziffer 3.3. der Regulierungsverfügung BK3i-19/020 vom 21.07.2022 die Möglichkeit, Informationen über Belegungsgrade der Kabelkanalanlagen der Telekom Deutschland GmbH im ISA einzusehen.

Die zentrale Informationsstelle des Bundes gewährt berechtigten Zugangsnachfragern auf Grundlage der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen Einsicht auch in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für diesen Zugang (BA-Info). Für diese zusätzliche Einsicht in BA-Info gelten folgende Zusatzbedingungen:

# Zusätzliche Bedingungen für die Einsichtnahme in Informationen über Kabelkanalkapazitäten für den Zugang zu baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH (BA-Info)

## 1 Einsichtnahmeberechtigte

1.1 Berechtigt zu einer Einsichtnahme in BA-Info sind Telekommunikationsunternehmen, die einen Rahmenvertrag zur Überlassung von Kabelkanalkapazitäten für Glasfaserkabel mit der Telekom Deutschland GmbH geschlossen haben und den Auf- oder Ausbau eigener Netze planen.

1.2 Hinsichtlich der Einsichtnahmeberechtigung konkreter Nutzender wird auf die allgemeinen Einsichtnahmebedingungen verwiesen.

## 2 Antragstellung und Voraussetzungen der Einsichtnahme

Die Antragstellung für BA-Info erfolgt entsprechend der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen online über das ISA-Portal unter

<https://isa.bundesnetzagentur.de/>

BA-Info ermöglicht über die Informationen über Infrastruktur und Baustellen hinaus zusätzliche Informationen zur Kapazität der baulichen Anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Antrag auf Einsicht in BA-Info erfordert einen gleichzeitigen Antrag auf Einsichtnahme in Informationen über Infrastruktur und Baustellen nach Maßgabe der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen.

## 3 Art und Umfang der Belegungsinformationen

Die Einsichtnahme erfolgt auf der Datenbasis des Infrastrukturatlas. Neben dem Zugriff auf das webbasierte Geoinformationssystem "Infrastrukturatlas" nach Maßgabe der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen für Informationen über Infrastruktur und Baustellen werden Textfelder freigeschaltet, in denen quartalsaktuelle Belegungsinformationen zu den ausgewählten Leerrohren angezeigt werden (Anzeige, ob Rohre frei sind und wenn ja, Anzahl der jeweils freien Rohre je Trassenabschnitt).

## 4 Einsichtnahmegewährung

Die Einsichtnahmegewährung in BA-Info und in die Informationen über Infrastruktur und Baustellen erfolgt in der Regel zeitgleich durch Entscheidung der zentralen Informationsstelle des Bundes. Der Umfang der Einsichtnahmeberechtigung richtet sich nach Maßgabe der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen.

## **5 Vertraulichkeit, Informationsweitergabe und Verwendungsfrist**

5.1. Für die Vertraulichkeit und Weitergabe der durch BA-Info gewonnenen Informationen gilt Ziffer 8 der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Weitergabe im Rahmen von Fördermittelverfahren nicht zulässig ist. Die einsichtnahmeberechtigten Nutzenden sind darüber hinaus für die Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtung durch ihre Auftragnehmer verantwortlich und haben diese durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

5.2 Die Verwendungsfrist bestimmt sich nach Ziffer 9 der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen. Bei der Löschung nach Ablauf der Verwendungsfrist ist das einsichtnahmeberechtignte Unternehmen auch für die Löschung der gewonnenen Informationen bei seinen Auftragnehmern verantwortlich. Es hat auch diese Löschungen nachzuweisen.

## **6 Verstoß gegen die Einsichtnahmebedingungen**

Für Sanktionen bei Verstößen gegen die Einsichtnahmebedingungen in BA-Info gelten die Bestimmungen in Ziffer 10 der allgemeinen Einsichtnahmebedingungen entsprechend.